

**An die
SPD-Kreistagsfraktion**

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

sowie Einzelabgeordnete Dr. Fleck und Meise

**Anfragen der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.04.2018 und 05.06.2018;
Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft und Entwicklung der Wohnungsbauförderung
in der ersten Jahreshälfte 2018 (Anhang 1 und 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Anfragen wird wie folgt Stellung genommen:

Teil 1

**Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft unter Bezugnahme auf die Anfragen vom
28.02., 16.03.2018 und 18.04.2018**

**Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von
Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen
Ausrichtung der Gesellschaft?**

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann – wie hier geschehen – auf Vorschlag des Landrats für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit in der Sitzung des Kreistages ausgeschlossen werden. Dem Wortlaut dieser Vorschrift sind keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, für welche einzelnen Angelegenheiten der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen darf. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welchen einzelnen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Nach den Wertungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Verschwiegenheitspflicht, der auch für den Kreis über § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gilt, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, zulässig, wobei ihrer Natur nach geheim insbesondere

Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde.

Eine Beratung über den öffentlichen Zweck der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (im Folgenden: GWG) und die grundsätzlichen unternehmerischen Ziele der Gesellschaft kann regelmäßig öffentlich in den Kreisgremien erfolgen, da die GWG einen öffentlichen Zweck verfolgt und der Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis seine diesbezüglichen Schwerpunkte diskutieren und festlegen können muss.

Allerdings ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn durch eine öffentliche Beratung Vermögensinteressen des Kreises oder der GWG in einer „ex ante“-Sicht beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Offenbarung von Angaben gerechnet werden muss, die der GWG im Wettbewerb Nachteile zufügen könnten – z.B. durch die Offenbarung einer Marktstrategie oder von wettbewerbsrelevanten Unternehmenskennzahlen.

Daher wurde im vorliegenden Fall richtigerweise gem. § 33 Abs. 2 KrO NRW die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Im Kern ging es nicht um eine abstrakte politische Diskussion des öffentlichen Zwecks der GWG aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises, sondern um den Wunsch, unternehmensinterne Unterlagen und im Jahr 2017 vom Aufsichtsrat der GWG gefasste Beschlüsse und das entsprechende Abstimmungsverhalten entgegen den Vertraulichkeitsvorgaben der §§ 93 Abs. 1, 116 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG öffentlich zu machen.

Die Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH sind verpflichtet, „über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch Ihre Tätigkeit [...] bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren“ (§§ 93 Abs. 1, 116 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG). Für Aufsichtsratsmitglieder von kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften gilt dies ebenso. Jedoch hat ein Aufsichtsratsmitglied, welches gleichzeitig kommunaler Vertreter ist, ebenfalls eine Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen (§§ 113 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 26 Abs. 5 KrO NRW). Da das AktG und das GmbHG als Bundesrecht der KrO NRW und der GO NRW vorgehen, kann durch § 113 GO NRW kein kommunales Ausnahmerecht geschaffen werden. Durch § 394 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG wird die Verschwiegenheitspflicht soweit aufgelockert, dass eine sachgemäße Berichterstattung gegenüber der Gebietskörperschaft möglich ist. Gesellschaftsinterna sollen jedoch nicht weiter bekannt werden, als dies für die Verwaltung und Prüfung der Beteiligungen notwendig ist. Ferner muss auch hierbei die Verschwiegenheit vertraulicher Informationen gesichert bleiben.

Dieses Spannungsverhältnis wurde im vorliegenden Fall genau dadurch gelöst, dass den Kreistagsmitgliedern der Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 wortgleich mitgeteilt und die Möglichkeit gegeben wurde, das Gutachten der Domus AG nach vorheriger Terminabspreche mit dem Fachbereich einsehen zu können.

Teil 2

Entwicklung der Wohnungsbauförderung in der ersten Jahreshälfte 2018

1) In welcher Höhe wurden die Fördermittel für die Kategorien Eigenheimförderung, Mietwohnungsbau und Förderung investive Maßnahmen im Bestand im 1. Halbjahr 2018 abgerufen?

Eigenheimförderung:

Es liegen derzeit acht Förderanträge mit einem Fördervolumen von 770.000 € vor. Die Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung. Bislang wurde zwei Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 169.250 € bewilligt. Es ist aufgrund ständig laufender Beratungen davon auszugehen, dass im Jahresverlauf weitere Förderanträge gestellt werden.

Mietwohnungsbau:

Es liegen derzeit 20 Förderanträge mit einem Fördervolumen von rd. 25,7 Mio. € vor. Die Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung. Bislang wurde ein Antrag mit einem Fördervolumen von 761.390 € bewilligt. Es ist aufgrund ständig laufender Beratungen davon auszugehen, dass im Jahresverlauf weitere Förderanträge gestellt werden.

Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand:

Der Förderbaustein „investive Maßnahmen im Bestand“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben und durch den Förderbaustein „Modernisierung von Wohnraum“ ersetzt. Derzeit liegen trotz durchgeführter Beratungsgespräche keine Förderanträge auf Modernisierung von Wohnraum vor.

2) Bitte schlüsseln Sie auf, zu welchen Gruppen die Antragsteller für öffentlich-geförderte Wohnbauprojekte im 1. Halbjahr 2018 gehörten?

- a) Gemeinden
- b) Privatpersonen
- c) Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen
- d) Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
- e) Genossenschaften
- f) Andere gemeinnützige Akteure

Bitte unterscheiden Sie bei der Aufzählung zwischen Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen für Inhaber mit Wohnberechtigungsschein (WBS).

Für den Bereich des Mietwohnungsbaus ergibt sich derzeit folgende Verteilung der Fördermittel unterteilt nach Antragstellern:

Förderempfänger (WBS)	Stand 06.06.2018
Gemeinden	Fehlanzeige
Privatpersonen	18.787.592 €
Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen	7.711.492 €
Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften	Fehlanzeige
Genossenschaften	Fehlanzeige
Andere gemeinnützige Akteure	Fehlanzeige

Der Förderbaustein „Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben.

3) In welcher Höhe sind für das 1. Halbjahr 2018 Fördermittel für die einzelnen Kommunen bewilligt (auch hier bitte aufgeschlüsselt nach Wohnungen für Flüchtlinge und Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins)?

Im Bereich des Mietwohnungsbaus erfolgte bislang eine Förderzusage für ein Bauprojekt in der Stadt Lohmar zur Schaffung von fünf Wohneinheiten in Höhe von 761.390 €. Eine Förderzusage für eine Eigenheimförderung erfolgte bislang für jeweils ein Bauprojekt in den Städten Siegburg (71.250 €) und Niederkassel (98.000 €).

4) Sind Projekte im 1. Halbjahr 2018 daran gescheitert, dass Kommunen den Bedarf für öffentlich geförderten Wohnraum verneint haben? Wenn ja, wie oft? Wenn ja, auf welche Kommunen trifft dies zu?

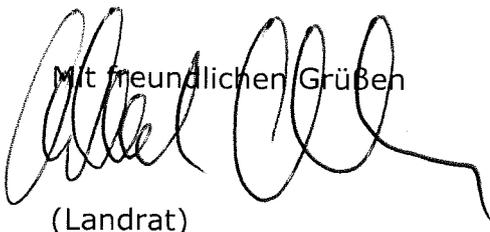
Die Stadt Troisdorf hat als zuständige Stelle bei einem Großprojekt (Schaffung von insgesamt 117 Wohneinheiten, hiervon 96 öffentlich gefördert) einen Bedarf zur Errichtung von insgesamt 81 Wohneinheiten mit öffentlichen Mitteln bestätigt und damit die Planungen des Investors zur Schaffung von 15 Wohneinheiten nicht befürwortet. Die 15 Wohneinheiten werden nach derzeitigen Erkenntnissen nunmehr freifinanziert errichtet. Der Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung.

5) Ist im gesamten Jahr 2018 aus Ihrer Sicht mit einem vollständigen Abruf der Mittel oder einem Engpass, i.e. mehr Anträge als aufgrund der Höhe der Mittel bewilligt werden können, zu rechnen?

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die im Rahmen des Globalbudgets zur Verfügung gestellten Fördermittel (Anteil des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn jeweils 22 Mio. €) vollständig verausgabt werden können. Weitere Fördermittel können je nach Bedarfslage entweder aus dem gemeinsamen Globalbudget mit der Stadt Bonn entnommen oder beim zuständigen Ministerium beantragt werden.

Wie in den Jahren zuvor geht der Fachbereich davon aus, dass für alle bewilligungsreifen Förderanträge eine Förderzusage ausgesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

Anlagen

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 18.04.2018

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 05.06.2018

20. April 2018
107014



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

1) Kfz
2) ~~23.04~~ Det. I/22
24/4 18
Folke
20/04/18
18.04.2018

Ihre Antworten auf unsere Anfragen vom 28.02.2018 und 16.03.2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf die Beantwortung unserer Anfragen vom 28.02.2018 und vom 16.03.2018, für die wir danken.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass keine der Informationen des von Ihnen zitierten Beschlusses des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 und auch keine Information aus dem von Ihnen erwähnten Gutachten der Domus AG gemäß § 33 Absatz 2 der Kreisordnung NRW eine nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigt. Denn es geht weder um konkrete Grundstücke oder Rechtsgeschäfte, noch um personenbezogene Daten, sondern um allgemeine strategische Fragen. Ein Nachteil für unsere Gesellschaft ist bei der Offenbarung dieser Informationen nicht ersichtlich. Die Informationen sind von öffentlichem Interesse und daher offen und transparent zu behandeln.

Deshalb sind wir gespannt auf Ihre Argumente, mit denen Sie die nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigen wollen.

Bitte erläutern Sie für jeden Beschlusspunkt des von Ihnen zitierten Aufsichtsratsbeschlusses vom 12.07.2017 sowie für das Domus-Gutachten, auf welche rechtlichen Erwägungen Sie eine nicht-öffentliche Behandlung stützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tandler

gez. Folke große Deters

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Engels'.

Geschäftsstelle
Kreishaus
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 60939
Fax: 02241 / 51875

E-Mail:
spd@rhein-sieg-kreis.de

Internet:
www.spd-rhein-sieg.de



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

05.06.2018

**Unsere Anfragen vom 28.02.2018 und 16.03.2018
Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft**

Entwicklung der Wohnungsbauförderung in der ersten Jahreshälfte 2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet zur nächsten Sitzung des Kreistages am 20.06.2018 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teil:

Wir nehmen Bezug auf die Beantwortung unserer Anfragen vom 28.02.2018 und vom 16.03.2018, für die wir danken.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass keine der Informationen des von Ihnen zitierten Beschlusses des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 und auch keine Information aus dem von Ihnen in Ihren Schreiben erwähnten Gutachten der Domus AG gemäß § 33 Absatz 2 der Kreisordnung NRW eine nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigt. Denn es geht weder um konkrete Grundstücke oder Rechtsgeschäfte, noch um personenbezogene Daten, sondern um allgemeine strategische Fragen. Ein Nachteil für unsere Gesellschaft ist bei der Offenbarung dieser Informationen nicht ersichtlich. Die Informationen sind von öffentlichem Interesse und daher offen und transparent zu behandeln.

Deshalb sind wir gespannt auf Ihre Argumente, mit denen Sie die nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigen wollen. Mit Schreiben vom 18.04.2018 haben wir Sie bereits um Auskunft gebeten und keine Antwort erhalten. Deshalb wenden wir uns jetzt mit dieser Anfrage an Sie und stellen folgende Frage:

Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft?

Bitte erläutern Sie insbesondere für jeden Beschlusspunkt des von Ihnen zitierten Aufsichtsratsbeschlusses vom 12.07.2017 sowie für das Domus-Gutachten, auf welche rechtlichen Erwägungen Sie eine nicht-öffentliche Behandlung stützen?

2. Teil

1. In welcher Höhe wurden die Fördermittel für die Kategorien
 - Eigenheimförderung
 - Mietwohnungsbau
 - Förderung investive Maßnahmen im Bestandim 1. Halbjahr 2018 abgerufen?

2. Bitte schlüsseln Sie auf, zu welchen Gruppen die Antragsteller für öffentlich-geförderte Wohnbauprojekte im 1. Halbjahr 2018 gehörten?:
 - a) Gemeinden
 - b) Privatpersonen
 - c) Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen
 - d) Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
 - e) Genossenschaften
 - f) Andere gemeinnützige Akteure

Bitte unterscheiden Sie bei der Aufzählung zwischen Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen für Inhaber mit Wohnberechtigungsschein.

3. In welcher Höhe sind für das 1. Halbjahr 2018 Fördermittel für die einzelnen Kommunen bewilligt (auch hier bitte aufgeschlüsselt nach Wohnungen für Flüchtlinge und Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins)

4. Sind Projekte im 1. Halbjahr 2018 daran gescheitert, dass Kommunen den Bedarf für öffentlich geförderten Wohnraum verneint haben? Wenn ja, wie oft? Wenn ja, auf welche Kommunen trifft dies zu?

5. Ist im gesamten Jahr 2018 aus Ihrer Sicht mit einem vollständigen Abruf der Mittel oder einem Engpass, i.e. mehr Anträge als aufgrund der Höhe der Mittel bewilligt werden können, zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Achim Tüttenberg, Joline Piel, Mario Dahm (SKB) und Fraktion

i. A.

C. Engler